

Manche Schäden sind kaum zu ersetzen

Umweltschadensversicherung

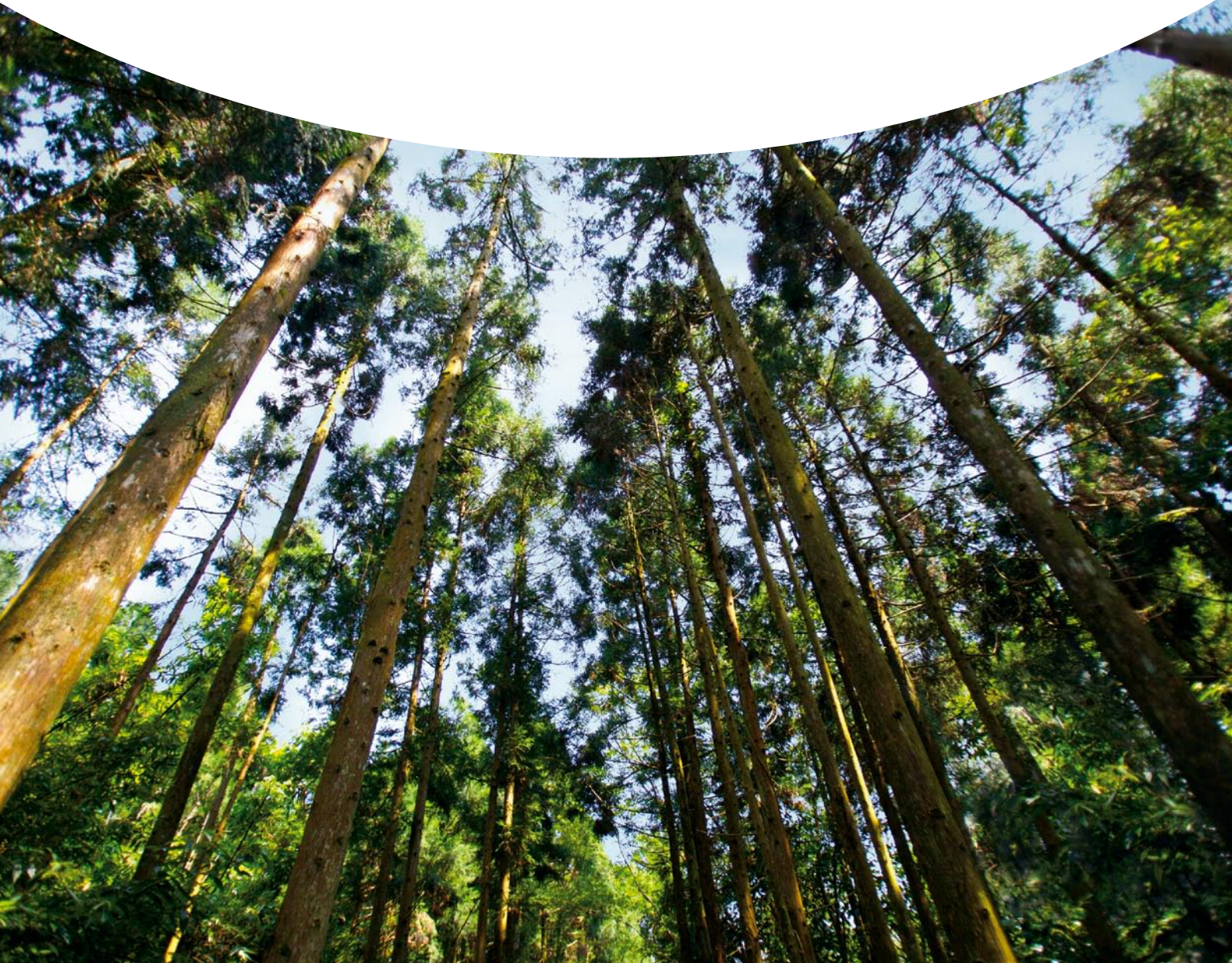


Von der EU-Umwelthaftungsrichtlinie zum neuen Umweltschadensgesetz

Die Europäische Union hat am 30. April 2004 die Umwelthaftungsrichtlinie zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden verabschiedet.

Aus der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht ist das Umweltschadensgesetz entstanden.

Das Gesetz ist am 14. November 2007 in Kraft getreten.





Ein Schaden ist schnell passiert ...

Auf dem Betriebsgrundstück einer Firma laufen auf Grund eines geplatzten Schlauches größere Mengen an Mineralölen über einen Entwässerungsgraben in ein angrenzendes Naturschutzgebiet. Dies führt zu einer erheblichen Schädigung einer Heidekrautwiese, auf der auch der seltene Wiesenknopf-Ameisenbläuling lebt. Daraufhin stellt die zuständige Umweltbehörde fest, dass dem Wiesenknopf-Ameisenbläuling durch die Schädigung der Heidekrautwiese jeglicher Lebens- und Fortpflanzungsraum genommen wurde.

Die Firma wird aufgefordert, den kontaminierten Boden zu sanieren und eine neue Heidekrautwiese anlegen zu lassen – und somit den Lebensraum des Wiesenknopf-Ameisenbläulings wiederherzustellen.

Die Kosten für die vollständige Wiederherstellung des Biotops werden auf 450.000 Euro geschätzt.



Haftung für Umweltschäden

Im Mittelpunkt des neuen Umweltschadensgesetzes mit seiner erweiterten Haftung für Umweltschäden stehen der Erhalt und die Funktionsfähigkeit natürlicher Lebensräume.

Die Verursacher von Umweltschäden sind erstmals gesetzlich verpflichtet, sowohl für Schäden an Böden und Gewässern als auch für Schäden an der Biodiversität zu haften und den Ausgangszustand vollständig wiederherzustellen.

Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens, muss der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung ergreifen.

Kosten der Sanierungsmaßnahmen sind schwer zu kalkulieren. Eine Wiederansiedlung geschützter Arten kann schnell einen sechsstelligen Betrag in Anspruch nehmen. Sollte diese zum Teil oder vollkommen erfolglos sein, ist mit weiteren Kosten für Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen.

Jeder Bürger kann,

neben den Behörden, über die anerkannten Naturschutz- und Umweltverbände (z. B. BUND, NABU etc.) einen potenziellen Umweltschaden zur Anzeige bringen und damit die Ermittlungen der zuständigen Behörden notfalls sogar gerichtlich erzwingen.

Jedes Unternehmen,

egal ob es sich z. B. um einen großen Konzern, ein kleines oder mittleres Unternehmen, einen Handwerker, Händler, Landwirt, Freiberufler oder Verein handelt, haftet seit dem 14. November 2007 für verursachte Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz. Für Betreiber vieler Umwelteinrichtungen besteht seit diesem Zeitpunkt eine verschärfte Haftung.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Geschäftsführer und Vorstände persönlich und unbeschränkt (mit ihrem eigenen Vermögen) für die Sanierung verursachter Umweltschäden haftbar gemacht werden können.

Ökologische Vielfalt

In Deutschland gibt es ca. 7.200 Naturschutzgebiete und ca. 650 Vogelschutzgebiete, in denen ca. 800 geschützte Tier- und Pflanzenarten beheimatet sind. Zudem gibt es ca. 130 geschützte Tier- und Pflanzenarten, die auch außerhalb dieser Gebiete zu finden sind. Möglicherweise auch auf oder in der Nähe Ihres Betriebsgrundstücks!



Umweltschadensversicherung

Im Rahmen unserer neu entwickelten Umweltschadensversicherung bieten wir Ihnen ab sofort umfassenden Versicherungsschutz für Pflichten und Ansprüche aus dem Umweltschadensgesetz. Die Umweltschadensversicherung wird neben der bereits bekannten Umwelthaftpflichtversicherung als weiterer Umweltdeckungsbaustein in die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung integriert.

Die drei Säulen unserer Umweltschadensversicherung (USV)

Umweltschadensversicherung

Basisdeckung

Im Rahmen Ihrer Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung gelten Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen sowie an Böden und Gewässern außerhalb Ihres Betriebsgrundstückes automatisch als mitversichert.

Anlagendeckung

Einschlussmöglichkeit zusätzlicher Risikobausteine für weitere umweltrelevante Anlagen und Tätigkeiten, soweit nicht über die Basisdeckung bereits mitversichert.

Umwelteigenschaden- deckung

Einschlussmöglichkeit von Schäden auf Ihrem eigenen Betriebsgrundstück (eigene Böden, eigene Gewässer sowie eigene Biodiversität) sowie Schäden am Grundwasser.



Die Versicherungsleistungen unserer USV

- Prüfung Ihrer Verantwortlichkeit
- Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme
- Ihre Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens
- Übernahme von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungspflichten (z. B. auch notwendige Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen- und Gerichtskosten)

Unser Umwelt-Gesamtkonzept bietet Ihrem Betrieb weitere individuell auf Ihren Bedarf zugeschnittene Versicherungslösungen.

Fragen Sie Ihren Versicherungsfachmann.



Die Zurich Gruppe in Deutschland

Die Zurich Gruppe ist Teil der weltweit tätigen Zurich Financial Services Group. Sie zeichnet sich durch hohe Finanzkraft, hervorragende Bonität und leistungsstarke Produkte aus. Dies wird von unabhängigen, renommierten Ratingagenturen regelmäßig bestätigt.

Für ihre Kunden entwickelt die Zurich Gruppe innovative und erstklassige Lösungen für Versicherungen, zur Vorsorge und zum Risikomanagement. Sie bietet damit umfassende Konzepte aus einer Hand, bei denen individuelle Kundenorientierung und kompetente Beratung an erster Stelle stehen. Die Zurich Gruppe gehört in Deutschland und weltweit zu den führenden Versicherungsunternehmen.